Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich, Nachmittags 2 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und ersten Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 1 Thlr. Preuß. Cour. in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 8 sgr. 9 pf.

Expedition: Krautmarkt № 1053.

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 84. Mittwoch, den 24. Mai 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem in Folge Unserer in dem Patente vom 18. März d. J. ertheilten Verheißungen ein Verfassungsgesetz für Unsere zum Deutschen Bunde gehörigen Lande entworfen worden ist, lassen Wir diesen Entwurf der zur Vereinbarung über die Verfassung gewählten und berufenen Versammlung der Vertreter Unseres getreuen Volkes hierdurch zu ihrer Erklärung zugehen. Gegeben Potsdam, den 20. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. Frhr. v. Patow.

Botschaft
an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung.

Verfassungs-Gesetz.
für den Preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volks für Unsere zum Deutschen Bunde gehörigen Lande die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach zur Kenntniß für Unsere getreuen Unterthanen und für Jedermann zur gebührenden Nachachtung hierdurch verkünden:

Titel I. Von dem Staatsgebiet.

§. 1. Alle Landestheile der Preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum Deutschen Bunde gehörige Preußische Staatsgebiet.

§. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.
Von den Rechten der Preußischen Staatsbürger.

§. 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des Preußischen Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 4. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 5. Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden.

§. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

§. 7. Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 8. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 9. Die Strafe der Vermögens-Confiscation findet nicht statt.

§. 10. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religions-Uebung gestattet, so weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.

§. 11. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen bleibi ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, bleibt im Besitz und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 13. Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 14. Die Presse ist frei. Die Verfolgung und Bestrafung ihres Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt. Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

§. 15. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

§. 16. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

§. 17. Das Petitionsrecht steht allen Staatsbürgern zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

§. 18. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Ausnahmen davon können nur auf Grund von Gesetzen und nur zum Zweck eines gerichtlichen Strafverfahrens oder in Kriegsfällen angeordnet werden.

§. 19. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Titel III. Vom Könige.

§. 20. Die Person des Königs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 21. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 22. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.

§. 23. Dem Könige gebührt die Besetzung aller Staats-Aemter.

§. 24. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

§. 25. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers (§. 33) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

§. 26. Dem Könige steht die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu.

§. 27. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

§. 28. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber ohne Zustimmung der Kammern die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

§. 29. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 30. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

§. 31. Ist der König minderjährig, oder befindet er sich in der Unmöglichkeit, zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 32. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

§. 33. Die Minister können wegen einer durch eine Amtshandlung begangene Gesetzverletzung durch einen Beschluß der zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet als Gerichtshof die erste Kammer. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 34. Die Minister haben Stimmrecht in der einen oder der anderen Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

§. 35. Die Minister sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Assistenz andere Staats-Beamte in die Kammer-Sitzungen abzuordnen, welchen dann dieselben Befugnisse wie den Ministern zustehen.

Titel V. Von den Kammern.

§. 36. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

§. 37. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 38. Die erste Kammer besteht

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Thlrn. jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Thlrn. jährlich nicht nachzuweisen vermag;
3) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben.

§. 39. Wählbar für die erste Kammer (§. 38^{3}) sind nur solche Staatsbürger, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ein reines Einkommen von mindestens 2500 Thlrn. jährlich beziehen oder an direkten Staatssteuern mindestens 300 Thlr. jährlich entrichten. Die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und die Ober-Bürgermeister der Städte von mehr als 25,000 Einwohnern, sofern sie ihr Amt mindestens 6 Jahre verwaltet haben, sind auch dann für die erste Kammer wählbar, wenn sie ein geringeres Einkommen beziehen oder eine geringere direkte Staatssteuer entrichten.

§. 40. Die nach §. 38^{3} zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 41. Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 42. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 43. Die ausscheidenden Mitglieder der Kammern können jederzeit wieder gewählt werden.

§. 44. Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, so weit sie nicht durch die Verfassung festgestellt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 45. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§. 46. Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer oder ein gewähltes Mitglied der ersten Kammer ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienst annimmt, so verliert es damit Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

§. 47. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Januar jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände nöthig machen, außerordentlich versammelt.

§. 48. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu vom Könige beauftragten Minister in einer vereinigten Sitzung beider Kammern.

§. 49. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

§. 50. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt, wenn ihr Präsident oder 10 Mitglieder darauf antragen, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 51. Jede der beiden Kammern erwählt für die Sitzungs-Periode ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und ihre Schriftführer.

§. 52. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 53. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht ein Drittheil ihrer Mitglieder anwesend ist.

§. 54. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift überreichen.

§. 55. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister überweisen. Wenn solche Bittschriften Beschwerden über die Verwaltung enthalten, so sind die Minister verpflichtet, darüber der Kammer auf ihr Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. 56. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

§. 57. Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 58. Kein Mitglied kann während der Sitzungs-Periode ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Ausgenommen davon ist der Fall der Ergreifung auf frischer That. Auch die Verhaftung eines Kammer-Mitgliedes wegen Schulden ist während der Sitzungs-Periode nur unter gleicher Genehmigung zulässig.

§. 59. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks. Sie stimmen in den Kammern nach ihrer unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 60. Jede Kammer wird ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung regeln.

§. 61. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten eine durch das Gesetz festzustellende Entschädigung.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

§. 62. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch die Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

§. 63. Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch und nur aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.

Eine Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand kann wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.

Auf die Versetzungen und Pensionirungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 64. Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 65. Die Errichtung und Organisation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, die Qualifikation zu den verschiedenen richterlichen Aemtern und die Besoldung der Richterstellen werden durch Gesetze bestimmt.

§. 66. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch kann in Civilsachen die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

§. 67. Ueber die mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie über politische und Preßvergehen, sollen die Gerichte unter Mitwirkung von Geschworenen erkennen.

§. 68. Die Organisation der Handels- und Gewerbegerichte, so wie der Militairgerichte, das Verfahren bei diesen Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 69. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet die durch das Gesetz bezeichnete Behörde.

Titel VII. Von der Finanzverwaltung.

§. 70. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

§. 71. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§. 72. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen einzelner Stände oder Personen nicht eingeführt werden.

Das bestehende Steuer-System soll einer Revision unterworfen und dabei jede solche Bevorzugung abgeschafft werden.

§. 73. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund von Gesetzen erheben.

§. 74. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

§. 75. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer den Kammern vorgelegt. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 76. Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmen-Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen sein. Ein Kammer-Beschluß über einen solchen Gesetzvorschlag ist nicht anders gültig, als wenn an der Beschlußnahme mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer Theil genommen hat.

§. 77. Nach erfolgter Annahme des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung eidlich versprechen, die Verfassung und die Gesetze des preußischen Staates aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Dasselbe eidliche Versprechen wird der jedesmalige Thronfolger vor den vereinigten Kammern abgeben, welche, wenn sie nicht versammelt oder nicht auf einen früheren Tag berufen sind, am zwanzigsten Tage nach dem Regierungswechsel ohne Berufung zusammentreten.

§. 78. Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staats-Beamte und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

§. 79. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

§. 80. Bis zum Erlaß eines neuen Wahlgesetzes bleiben für die Wahlen zur zweiten Kammer die §§. 1—12 des Wahlgesetzes vom 8ten April 1848 in Kraft. Für die Wahlen zur ersten Kammer werden bis dahin von der Regierung nach Maßgabe der Bevölkerung 180 möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet. In jedem solchen Bezirke wird die Wahl, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars, durch diejenigen Wahlmänner, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben, nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 vollzogen. Die Normen für die Feststellung des zur Wählbarkeit für die erste Kammer erforderlichen Einkommens, so wie die zur Vollziehung dieser Wahlen sonst noch erforderlichen Bestimmungen, bleiben einem vom Staats-Ministerium zu erlassenden Reglement vorbehalten.

§. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle, den übrigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft.

§. 82. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungs-Gesetz nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben in voller Kraft.

§. 84. Inwieweit die in den §§. 5, 6, 7, 15 und 16 des Verfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Anwendung gesetzt werden können, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Bei der am 23. Mai in Berlin fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 97ster Königl. Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 5000 Thlr. auf Nr.

32,646; 3 Gewinne zu 2000 Thlr. auf Nr. 42,891. 46,289 und 66,867; 38 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 2111. 4346. 6001. 7171. 7493. 12,741. 18,045. 21,391. 21,440. 26,158. 27,102. 28,368. 29,041. 30,212. 35,756. 36,964. 37,924. 40,624. 46,082. 47,595. 48,548. 58,790. 58,841. 60,830. 61,345. 63,318. 63,642. 64,525. 66,252. 69,150. 69,249. 70,854. 73,944. 74,018. 74,428. 76,255. 77,981. u. 83,810; 44 Gew. zu 500 Thlr. auf Nr. 2,453. 8,672. 9,096. 10,164. 11,356. 12,216. 12,378. 12,601. 17,496. 18,537. 19,348. 22,673. 24,278. 26,654. 29,198. 29,566. 31,699. 33,152. 33,838. 34,966. 35,279. 39,117. 39,488. 41,959. 44,456. 47,872. 48,774. 52,243. 52,996. 57,587. 60,023. 64,002. 68,310. 69,276. 70,358. 71,487. 74,238. 75,691. 78,395. 78,914. 79,473. 79,688. 80,815 und 83,697; 45 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 438. 7,252. 8,001. 11,534. 14,096. 16,815. 20,839. 21,858. 22,661. 22,722. 24,128. 24,829. 25,251. 26,806. 28,435. 28,974. 29,822. 30,005. 30,177. 30,687. 30,723. 31,882. 32,022. 34,753. 35,182. 35,369. 36,031. 37,916. 38,854. 38,960. 42,871. 44,772. 45,057. 46,836. 47,688. 50,636. 62,993. 67,054. 67,331. 68,863. 70,882. 71,405. 75,109. 75,676 und 81,499.

Deutschland.

Stettin, 23. Mai. Zwei große Siege, und so Gott will, täuschen wir uns nicht, hat das preußische Volk errungen, den über die Polen und den über die Anarchisten Berlins, und mit Recht sind die Pommern stolz darauf, daß sie in diesen Kämpfen mit in den vordersten Reihen gestanden haben. Sie werden auch ferner Stand halten und dreist in die Bresche treten, wenn es Noth thut; darum wollen wir wachsam auf der Huth bleiben, denn noch ist es nicht Zeit, die Hände in den Schooß zu legen, noch ist der Kampf nicht vorüber. Vielleicht wagt die anarchische Partei in Berlin noch einen letzten Verzweiflungskampf, wenn der Prinz von Preußen erscheint, wie die Polen sich verzweifelt aufrafften, von ihrer Geistlichkeit in der 14tägigen Osterbeichte zum Fanatismus entflammt. Der Fanatismus fehlt auch den verzweifelten Republikanern nicht. Wenn die Berliner sie mit ihrem klassischen Witz nicht vorher zu Tode geißeln (schon haben sie unserem Aufrufe nicht übel entsprochen), so werden wir einen republikanischen Putsch zu erwarten haben. Dann werden sich aber auch die Berliner Bürger ermannt und ihre schimpfliche Feigheit abgeschüttelt haben. Wir haben das Vertrauen zu der Berliner Bürgerwehr noch nicht ganz verloren. Zeigt sie sich aber im entscheidenden Augenblicke feig, nun dann ist die Fahrt von Pommern nach Berlin auch keine Reise über den atlantischen Ocean. Brandenburger und Preußen, Magdeburger und Schlesier lassen uns nicht im Stich, wenn wir ausziehen für Recht und Gesetz und für die legitime Erbfolge. Mögen die Breslauer Radikalen, den Herrn Pinder an der Spitze, dann thun, was ihnen beliebt. Doch so Gott will, ist ein solcher Kampf nicht nöthig, aber wachsam wollen wir Pommern bleiben. Mit der That sind wir noch nie die Letzten gewesen, wenn auch oft mit dem Wort. Das haben unsere jungen Krieger in Posen und in Schleswig und Jütland gezeigt, so gut wie ihre Väter in den Jahren 1813—15. Das mögen sich die radikalen Klubbs in der Hauptstadt merken, wenn sie noch im Geheimen Verrath zu spinnen gedenken. Die bei weitem größere Mehrzahl der Berliner wird uns freudig begrüßen; wir haben nur ein Paar Tage daran gezweifelt. Drum nochmals auf, ihr Berliner witzigen Köpfe, peitscht uns die Schreier, daß wir unsere Freude daran haben; auf, ihr Berliner Wehrmänner, schützt Recht und Gesetz, und bereitet dem Prinzen einen würdigen Empfang; nicht mit viel Gepränge, aber mit Ernst und Kraft. In ihm schützt ihr das Gesetz, das um so heiliger gehalten und bewahrt werden muß, je freier das Volk ist. Ein Sklavenvolk hat viele Gesetze und hält keins; ein freies Volk hat wenig Gesetze, aber hält *alle*, aus freiem Willen mit eigener Kraft, und wehe dem, der ihm seine Gesetze anrührt. Unser erstes Gesetz aber ist die erbliche Monarchie im angestammten Hause der Hohenzollern und in legitimer Erbfolge. Laßt ihr euch das erste Gesetz aus den Händen winden, dann folgen alle anderen und mit der Freiheit ist's vorbei. Darum wahret das Gesetz und damit die Freiheit. Schon hat der Prinz den Erwartungen, die wir trotz aller Verläumdungen unerschütterlich festhielten, vollständig entsprochen. Er wird der erste sein, der uns unsere junge Freiheit schützen und großziehen helfen wird. Mit Freuden wird er die neue Verfassung beschwören. Nur sorgt dafür, ihr Stände, sorgt dafür alle mündigen und kräftigen Geister des Volkes, daß wir eine vernünftige Verfassung erhalten, welche uns eine *wahre* Freiheit bringt, *für alle Stände*, aber nicht eine alberne Kopie der lügnerischen französischen Freiheit, welche das leichtblütige Franzosenvolk von einer Revolution in die andere jagt, wo möglich alle vier Wochen in eine neue, ja zuletzt an einem Tage zwei Revolutionen. Wir danken für solchen wälschen Krimskrams. Drum ihr preußischen und deutschen Männer schafft uns eine vernünftige Verfassung, und vor allen Dingen ein vernünftiges *Wahlgesetz*, nicht solch' eine französische Vertretung *nur* nach Köpfen, wovon die Arbeiter nichts haben, als einen oder zwei Tage keinen Lohn und also auch kein Brod, und wovon der besitzende Landmann und Bürger auch nichts hat; nicht eine Vertretung nur nach dem Gelde, wohin das führt, hat Frankreich zur Genüge gelehrt, sondern eine wahre Vertretung *aller* Klassen der Gesellschaft und aller Interessen.
J.

Lübeck, 19. Mai. Gestern ist das Dampfschiff Malmö von Kopenhagen mit 69 Passagieren (der großen Mehrzahl nach wieder Handwerksgesellen) angekommen und heute dorthin zurückgekehrt; es wird von nun an regelmäßig wie früher, Donnerstags hier eintreffen und Freitags abgehen. Die Kopenhagener Blätter sind leer an Neuigkeiten; von den hier im Schwunge gehenden Friedensgerüchten ist darin nicht die leiseste Spur anzutreffen; dagegen wird der förmliche Abschluß des Defensiv-Vertrags zwischen den drei scandinavischen Reichen gemeldet. (Von der Ankunft der Schweden wird nichts gemeldet.) (L. C.)

Aus den Cantonnements des 10. Armeekorps in Sundewitt, 16. Mai. Täglich steht es in unserer Gewalt, den Mittelpunkt der dänischen Macht auf Alsen durch unsere Artillerie in einen Aschenhaufen zu verwandeln, aber im Gefühle einer gerechten Sache, im Gefühle der Menschlichkeit, vermeiden wir es, unsere Geschosse anderswo hinzurichten, als auf unsere Feinde. Aber nicht so die dänischen bewaffneten Schiffe. Seit acht Tagen sehen wir es hier täglich, daß nicht allein durch die Landtruppen in der Nähe der Sonderburger Fähre alle Gebäude niedergebrannt werden, die unseren Schützen möglicher Weise einige Deckung gewähren könnten, sondern ihre Schiffe groß und klein umkreisen unsere Halbinsel und richten ihr zerstörendes Bombenfeuer auf alle erreichbaren Häuser der armen und meist dänisch gesinnten Landleute, Gebäude, die für uns als Deckung gar keinen Werth haben, da der schützenden Erdwälle genug sind. Ein Haus nach dem anderen fällt in Trümmern oder brennt nieder, das Vieh wird niedergeschmettert, und noch vorgestern ward ein Mann im Bette durch eine Bombe getödtet. Dazu fanden wir in nicht zerplatzten Bomben neben der Pulverladung allerlei Eisenstücke, Haken, Krampen, Nägel und dergleichen. — Nennt der Däne das menschliche und gerechte Kriegführung?
(H.-B.)

Schleswig, 21. Mai. Das hier garnisonirende Kaiser Franz Grenadier-Regiment bricht am Montage von hier auf, um sofort nach Kolding zu marschiren. Neue Truppen rücken nach. Die Lauenburger Jäger kamen vorgestern durch unsere Stadt. Die Freiwilligen, die in den Dörfern um Veile gelegen und noch zurückgeblieben, sind in den Dörfern an dem Hafen von Apenrade verlegt. Alles deutet auf neue Dänische Angriffe. Landungen haben auch zwischen Apenrade und Hadersleben stattgefunden. Die Dänen halten nirgends Stand.

Oesterreich.

Wien, 20. Mai. Die völlige Rathlosigkeit, in welche die österreichischen Zustände zu versinken drohten, hat in der (schon vorgestern gemeldeten) Entfernung der Kaisers und der kaiserlichen Familie aus Wien ihren Gipfelpunkt, wie man hoffen darf, auch ihre Lösung gefunden. Die aristokratische Kamarilla, welche mit gewohnter Zähigkeit die Zügel nicht fahren lassen wollte, hat sich durch den Gewaltstreich der Entführung des Kaisers selbst den letzten Stoß gegeben und die Partei der republikanischen Wühler durch den anscheinend günstigen Augenblick zu vorläufigem Auftreten verleitet, und auch ihrerseits zum Werkzeuge der Befestigung der konstitutionellen Monarchie unfreiwillig dienen müssen. Sobald nämlich am 18. Morgens die Entfernung der kaiserlichen Familie bekannt geworden war, wurde in den Vorstädten von einigen Individuen, unter denen man besonders die Redakteure der „Constitution" und des „Freimüthigen," Häffner, Twora und Andere nennt, der Versuch gemacht, die Arbeiter aufzuwiegeln, um mit ihrer Hülfe die Republik zu proklamiren. Man war ihnen aber zuvorgekommen und insbesondere waren von der Universität sofort Abgeordnete in die Vorstädte geschickt worden, um die Arbeiter zur Ruhe zu ermahnen, deren Aufrechthaltung sie denn auch feierlich gelobten. Als daher die Proklamation der Republik an einigen Punkten wirklich erfolgte, wurden die Aufwiegeler, 17 an der Zahl, sogleich verhaftet und man hatte sogar Mühe, sie vor der Volksjustiz zu schützen. Alle Wohlgesinnten, welche nur in der Ordnung und Gesetzmäßigkeit die Bürgschaft der Freiheit erblicken, schaarten sich um das Ministerium, das auch seinerseits sich ermannt und seine Stellung begriffen zu haben scheint. Das politische Central-Comitee der Nationalgarde lös'te sich unverzüglich aus freiem Willen auf (die durch ministeriellen Beschluß verfügte Auflösung desselben war bekanntlich ein Hauptmotiv der Bewegung am 15.) Die akademische Legion willigte in ihre Verschmelzung mit der Nationalgarde und beide stellten sich unter den Befehl des kommandirenden Generals. Eine Deputation wurde sogleich dem Kaiser nachgeschickt, um ihn von der Loyalität der Bewohner Wiens und der Verderblichkeit der ihm ertheilten Rathschläge der Camarilla zu überzeugen und ihn zur Rückkehr nach Wien aufzufordern. Eine nicht vom Ministerium ausgegangene Bekanntmachung spricht von einer Deputation an den Erzherzog Johann, um denselben zu bitten, daß er für den Fall der nicht erfolgenden Rückkehr des Kaisers provisorisch die Regierung übernehme.

— Nach einem uns vorliegenden Schreiben aus **Wien** vom 19. Mai, welches außer den vorerwähnten Maßregeln meldet, daß auch das Standrecht proklamirt worden sei, ersehen wir, daß damals der Kaiser noch nicht zurückgekehrt war. Man wollte vielmehr wissen, daß er nicht eher wieder zurückkehren werde, als bis alle Konzessionen, die er am 15. Mai zu machen gezwungen worden war, annullirt, insbesondere das Zweikammersystem nach den in dem Verfassungsentwurfe enthaltenen Bestimmungen wieder anerkannt sei.
(B.-H.)

Prag, 19. Mai. Der gestrige Abend entschied über das Schicksal der *Anschlußfrage* Böhmens an Frankfurt. Diese rasche Entscheidung, und die Art und Weise derselben, dankte man dem furchtbaren Terrorismus, der gegenwärtig in Wien herrschenden Partei nicht minder als den fulminansen Kriegserklärungen der Deutschen Presse, von welcher besonders die Allgemeine Zeitung am meisten auf dem Gewissen hat. Schon seit 14 Tagen wenigstens enthält jede Nummer einen oder einige Artikel voll Spott und Hohn, voll Verachtung und Wegwerfung gegen die Czechen; solche Erklärungen werden in den Böhmischen Kreisen der Gesellschaft öffentlich und wiederholt vorgelesen und entflammen die Gemüther auf eine unbeschreibliche Weise. Nur die energischste Besonnenheit der Führer und die herrschende Meinung, man wünsche in Deutschland sehnlich, daß von Seite der Böhmen irgend eine Unbesonnenheit begangen und dadurch ein willkommener Anlaß zur Intervention, unter dem Vorwande des Schutzes der hiesigen Deutschen, gegeben werde, hat bisher die Ruhe aufrecht erhalten und selbst Diejenigen geschützt, welche hier offen im gleichen Sinne arbeiteten. Seit gestern Abend ist dies anders; von da an ist eine ernstliche Ruhestörung nicht mehr möglich, denn wir haben nicht mehr zwei Parteien, es giebt nur noch ein einziges Volk, die Böhmen, und der Deutsche und der Czeche sind seit gestern Abend wärmere Brüder als je. Als nämlich gestern das Landespräsidium in Folge eines in der Mittagszeit eingetroffenen Hofkuriers durch Ankündigung an den Ecken bekannt machte, wie in Folge der erschütternden Bewegungen in Wien der Kaiser sich veranlaßt gesehen habe, die Residenzstadt mit der ganzen Familie, besonders auch der Erzherzog Franz Karl, in aller Stille und zwar mittels eines Dampfbootes zu verlassen, weil man eine Abreise auf der Eisenbahn nicht für räthlich hielt: so erfüllte diese Nachricht die ganze Stadt mit der tiefsten Betrübniß und Entrüstung zugleich. Die Bewohnerschaft versammelte sich truppweise auf den Straßen, die Nationalgarde, die Studentenlegionen und alle übrigen Corps traten zusammen, und bald erscholl aus jedem Munde der feurigste Wunsch, den Kaiser nach Prag zu bitten, wie bereits der National-Ausschuß in einer öffentlichen Sitzung sich auf das entschiedenste ausgesprochen hatte. Während das Landespräsidium sogleich durch eine Estaffette nach Linz, wohin der Hof einstweilen sich zurückgezogen, die beruhigendsten Erklärungen über die Sicherheit in Prag, und die allgemeine Bitte der Bürgerschaft in obigem Sinne zugleich mit der Erklärung meldete, Böhmen werde die ihm durch die geschehenen Ereignissen zugewiesene Stellung zu des Kaisers Person auf der einen, und zu dem von einem Theil der Wiener bedrängten Ministerium auf der andern Seite zu wahren wissen: erschienen drei Mitglieder der Böhmischen Bürger-Ressource in der kaufmännischen Ressource, um gleichsam als die stärkeren die Hand zum Verständniß zu reichen, und wurden mit außerordentlichem Jubel aufgenommen, worauf sie allsogleich mit einer Depu-

tation der kaufmännischen in die Bürgerressource zurückkehrten. Hier ward die Verständigung auf die feierlichste Weise proclamirt und jede Schranke, die uns trennte, niedergerissen. Man wollte aus beiden Ressourcen sogleich mit einer großen Deputation nach der adeligen Ressource zu gleichem Zweck abgehen, verschob es aber wegen allzu später Stunde auf den nächsten Tag. Kaum war dies geschehen, als zwei Herren des Adels im Namen ihrer Ressource erschienen und ganz dieselben Gefühle und Entschlüsse der Bürgerressource erklärten. Man kann sich den Sturm der Begeisterung kaum denken; Jedermann fühlte den großen Moment in seinem vollen Gewichte und sah, daß von jetzt an eine neue Zeit sich datirt. Während dessen versammelte sich ein großer Theil der Nationalgarde, der Legionen in der Aula, und berieth sich über die Absendung einer Deputation an den Kaiser nach Linz. Nach außerordentlich stürmischer Debatte ward die Sache bis auf morgen verschoben, wo um 9 Uhr der Nationalausschuß außerordentlicherweise zusammentritt. Jedenfalls wird die Deputation hier bleiben, da während dessen officielle angezeigt ist, daß der Kaiser sich nach Tirol zurückgezogen. (D. A. Z.)

Constitutioneller Verein.

Mancherlei unvorhergesehene Umstände haben uns verhindert, die begonnenen Berichte über die Wirksamkeit des Vereins fortzusetzen. Wir begnügen uns daher mit einer ganz kurzen Uebersicht, hoffen aber, diese von nun ab regelmäßig geben zu können.

Sitzung vom 2. Mai. 1) Vorläufige Besprechung über das Zweikammer-System. Die Verfassung mit einer Kammer wurde für eine verkappte Republik erklärt und einstimmig das Zweikammersystem sowohl fur die Regierung als für das Volk gleich nothwendig erachtet. 2) Frage: Wodurch mehren sich die losen Arbeiter (die kein Handwerk gelernt haben) so sehr in den großen Städten? vorläufig beantwortet durch Scheibert. 3) Die Adresse der hiesigen Gewerke wegen der Rückkehr des Prinzen von Preußen wurde verlesen. Daß der Prinz zurückkehre wurde einstimmig gewünscht; über die Rechtzeitigkeit der Bitte entstanden einzelne Bedenken. Die Sache wurde also den einzelnen Mitgliedern überlassen. Das Resultat ist bekannt. 4) Unterstützung der Angehörigen der ausgerückten Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten.

6. Mai. 1) Ausführlicher Vortrag über das Zweikammersystem von Krause. Die Debatte darüber führte auf die künftige Verfassung des Deutschen Reichs und auf den Dahlmannschen Entwurf. Er wurde von mehreren Rednern als unausführbar angegriffen, vom Professor Giesebrecht für den Fall in Schutz genommen, daß Preußens König Kaiser von Deutschland werde. Geschehe das nicht, so wäre nur ein Deutscher Staatenbund möglich mit einem Volks-Parlament neben dem Bundestag der Fürsten, und auch das sei schon ein bedeutender Fortschritt. 2) Gutachten über die Organisation der Bürgerwehr von Masche, bereits gedruckt. 3) Ueber einige große Gegensätze der Zeit, von Scheibert.

11. Mai. 1) Vortrag über den Dahlmannschen Entwurf von v. Tippelskirch, bereits in dieser Zeitung abgedruckt. Daß die Einheit Deutschlands mit aller Kraft erstrebt werden müsse, darüber war die Versammlung einig; ob eine vollständige Einheit schon jetzt möglich sei, darüber spalteten sich die Meinungen ungefähr in zwei gleiche Theile. 2) Ueber das constitutionelle Leben im Preuß. Volke, von Scheibert. Die rein politische Frage der Gegenwart sei der Masse des Volkes noch fremd, nur die socialen Fragen berühren dasselbe. Das materielle Interesse walte durchaus vor, und das sei zum großen Theil Schuld des alten, nun gestürzten Systems. Die Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, wurden besprochen.

15. Mai. Berathung der bereits abgedruckten Adresse an ein hohes Ministerium wegen der letzten Gewaltthaten einiger Berliner Anarchisten.

18. Mai. 1) Die Gründung einer eigenen Vereinszeitung wurde mit geringer Majorität abgelehnt, die Vorbereitung des Anschlusses an andere Zeitungen dem Comitee übertragen. 2) Die Lage Oesterreichs von Scheibert. 3) Ueber den Zustand der Arbeiter und Gesellen, angeregt durch ein Gutachten des Herrn Büttner. Die Meister suchten den schlechten Zustand besonders aus dem Verfall des Familienlebens zwischen Meister und Gesellen herzuleiten und fanden sich mit den Beamten öfter im Widerspruch.

22. Mai. Ueber die Fortschritte in der innern Entwickelung Preußens seit dem 19. März; schließlich mit Beziehung auf das Ministerium Camphausen, von Scheibert. Der Redner konnte im eigentlichen Volke noch keine bedeutende Benutzung der großen Bestimmungen des Königs vom 18. März finden. Ob die Weise, wie die Clubs, namentlich die Berliner, die neue Freiheit benutzt hätten, ein Fortschritt sei, wäre wohl sehr in Frage zu stellen. In Bezug auf das jetzige Ministerium wurde bemerkt: 1) die dem Ministerium von den Zeitungen gleichsam aufgenöthigte freiwillige Anleihe hätte kein besonderes Resultat gebracht; 2) das Ministerium für Gewerbe und Arbeit hat, mit einer einzigen, noch wenig vom Volke beachteten Ausnahme, kein Lebenszeichen von sich gegeben; 3) das Ministerium setze irrig voraus, daß das Volk von einer politischen Revolution begriffen sei, während die Masse desselben nur auf dem socialen Felde sich rühre. Es setze ferner voraus, daß das Volk schon im Selbstregieren und Selbstberathen, wie das Englische, geübt sei, statt daß dasselbe dazu einen Anstoß und Antrieb erhalten müßte; 4) das Ministerium hat die Presse nicht gehörig gewürdigt und ihre Mitwirkung verschmäht, namentlich bei der neuen Verfassung, deren Entwurf nicht vorgelegt worden. — Während das Ministerium, wie der Redner auch gewiß erwartete, viele Vertheidiger fand, so wurden die Vorwürfe gegen das Volk in der Debatte eher geschärft, als gemildert.

Ueber den wichtigen Schritt des Ministeriums Patow (die oben erwähnte Ausnahme), welches den Arbeitern eine bestimmte Organisation und mitberathende Stimme in den Gewerbs-Angelegenheiten geben wolle, entstand eine längere Debatte.

Die Mittheilung über die Beschlüsse des Comité's machte den Schluß.

Tages-Ordnung der nächsten Sitzung.

Den 25. Mai.

1) Referat über die Zustände Italiens. 2) Tagesfragen. 3) Das bestehende, einstweilige Wahlgesetz in Beziehung auf die Gewerbtreibenden. 4) Mittheilung einer Adresse an die Stände über gewerbliche Verhältnisse.

Wohin soll das führen?

So fragte man sich, als am Montage den 22. d. Mts. eine nicht unbedeutende Schaar Knaben (wahrscheinlich Turner), im Königl. Arsenale mit Gewehren versehen, in geordneten Reihen vom hiesigen Schloßhofe sich durch die Pelzerstraße bewegte. Die Schloßwache trat, ihrer Pflicht bei bewaffneten Trupps gemäß, ins Gewehr und fast jeder der bewaffneten Knaben, diese nicht erkennend, konnte sich des Lachens darüber nicht enthalten. — Um nun über diese Knaben-Bewaffnung etwas Näheres zu hören, werden die Herren Ordner dieses Unternehmens hiermit ersucht, den Zweck derselben gefälligst angeben zu wollen. Etwa darin für die Jugend eine Vorbereitung zum künftigen wehrpflichtigen Berufe zu finden, dürfte als Grund unhaltbar erscheinen; indem jedem jungen moralischen Manne, sobald er die nöthigen Körperkräfte zur Führung der Waffe besitzt, dazu hinreichende Gelegenheit durch die ins Leben gerufene Bürgerwehr gegeben wird.

Eine Volksbewaffnung haben wir nicht; mithin kann auch meines unmaßgeblichen Dafürhaltens, Niemanden Waffen auf gesetzlichem Wege in die Hände gegeben werden, der nicht zur Führung derselben berufen ist; denn sonst hätte ein Jeder das Recht Waffen zu verlangen.

Also man nehme, wenn kein anderer als der vorerwähnte Zweck, und ein solcher ist nicht denkbar, dem qu. Unternehmen zum Grunde liegen dürfte, den Kindern die Waffen ab und lege sie, ihres Zweck's zum Schutze des Vaterlandes eingedenk, dort wieder nieder, wo man sie in Empfang genommen hat.

H . . . . . n.

Getreide-Bericht.

Stettin, 23. Mai.

Roggen, in loco schwerste Waare 26½ Thlr. bezahlt, pr. Juni — Juli zu 26½ Thlr. offerirt.

Spiritus flau, aus erster Hand zur Stelle 24½ %, aus zweiter Hand ohne Fässer 24½ % bez., mit Fässern 25 % gefordert, pr. Juni — Juli 24¾ % bezahlt.

Rüböl, in loco 9¾ Thlr. bezahlt, pr. Juni — Juli 9⅚ Thlr. Brief, per Juli — August 10⅔ Thlr. gehalten, pr. Sept. — Okt. 11⅙ Thlr. Brief, 11 bis 11 1/12 Thlr. wohl zu machen.

Heutiger Lastadie-Landmarkt. Preise:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
40—43 Thlr.	26—27 Thlr.	20—22 Thlr.	15—16 Thlr.	26—28 Thlr.

Breslau, 22. Mai.

Weizen, weißer 52, 55 bis 58 sgr., desgl. gelber 50, 52 bis 55 sgr.
Roggen, 35, 37 — 40 sgr.,
Gerste 30, 32 bis 34 sgr. Hafer 19½, 21½ — 23 sgr.
Rapps 1000 Scheffel a 73½ sgr. verkauft.
Spiritus ist heute wieder mehreres verkauft worden, die Preise dafür waren von 7 19/24 bis 8 Thlr.
Rüböl, 9⅔ Thlr, ohne Umsatz.

Berliner Börse vom 23. Mai.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zf	Brief.	Geld.	Gem.		Zf	Brief.	Geld.	Gem.
St. Schuld-Sch.	3½	69¼	68¾		Kur-u. Nm. Pfdbr.	3½	88¼	87¾	
Seeh. Präm. Sch.	—	78¼	—		Schles. do.	3½	—	—	
K. u. Nm. Schldv.	3½	—	—		do. Lt. B. gar do.	3½	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	3½	—	—		Pr. Bk-Anth-Sch	—	60¼	59¼	
Westpr Pfandbr	3½	74¾	—						
Grosh. Posen do.	4	—	—						
do do.	3½	69¼	—		Friedrichsd'or.	—	13⅔	13⅙	
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	—		And. Gldm. a 5 th.	—	13⅜	12⅞	
Pomm. do.	3½	88	87½		Disconto. . .	—	4½	5½	

Ausländische Fonds.

	Zf	Brief.	Geld.	Gem.		Zf	Brief.	Geld.	Gem.
Russ. Hamb. Cert	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	—	81½	
do bei Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	—	50½	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	74½	
do Stiegl. 2. 4. A.	4	—	66		Hamb. Feuer-Cas	3½	—	—	
do. do 5. A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	—	87		Holl. 2½ % Int.	2½	—	—	
do. Poln. Schatz O.	4	—	48½		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	—	—	
do do. Cert. L. A.	5	—	59	58¾	Sardin. do. 26 Fr.	—	—	—	
dsgl. L B. 200 Fl.	—	—	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	—	—	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	81¾						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss	Reinertr. 47	Tages-Cours
Berl. Anh. Lit. A. B.	4	7¾	74 B.
do. Hamburg . .	4	2½	58½ a 59 bz.
do. Stettin-Stargard	4	—	74½ G. 75 B.
do. Potsd.-Magdebg.	4	4	43 G.
Magd.-Halberstadt .	4	7	—
do. Leipziger . . .	4	15	—
Halle-Thüringer . .	4	—	40½ bz.
Cöln-Minden	3½	—	61½ bz.
do. Aachen	4	—	45 B.
Bonn-Cöln	4	—	—
Düsseld.-Elberfeld .	4	—	—
Steele-Vohwinkel . .	4	—	—
Niederschl. Märkisch	3½	.	56½ a ¾ bz.
do. Zweigbahn .	4	—	—
Oberschles. Litr. A.	3½	—	—
do. Litr. B.	3½	—	—
Cosel-Oderberg . . .	4	—	—
Breslau-Freiburg . .	4	5	—
Krakau-Oberschles. .	4	—	—
Quittungs-Bogen.		Einz.	
Berlin. Anhalt. Lit. B.	4	60	65 B. 64½ bz.
Stargard-Posen . . .	4	90	45½ bz.
Bergedorf-Märkische	4	90	38 B.
Brieg-Neisse	4	90	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	40¼ B.
Aachen-Mastricht . .	4	30	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.			
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	4	90	—
Pesther . . . 26 Fl.	4	80	—
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	80	30¼ bz.

Priorit. Actien	Zinsfuss	Tages-Cours
Berlin-Anhalt	4	—
do. Hamburg	4½	79½ G.
do. Potsd.-Magd. .	4	—
do. do.	5	68 bz.
Magdb.-Leipziger . .	4	—
Halle-Thüringer . .	4½	—
Cöln-Minden	4½	71½ G.
Rhein. v. Staat gar. .	3½	—
do. I Priorität . .	4	—
do. Stamm-Prior.	4	—
Düsseld.-Elberfeld. .	4	—
Niederschl.-Märkisch.	4	70 B.
do. do.	5	77½ etw. bz.
do. III. Serie .	5	73½ B.
do. Zweigbahn	4⅓	—
do. do.	5	—
Oberschlesische . . .	4	—
Cosel-Oderberg . . .	5	—
Steele-Vohwinkel . .	5	—
Breslau-Freiburg . .	4	—
Ausl. Stamm-Actien.		
Dresden-Görlitz . . .	4	—
Leipzig-Dresden . .	4	—
Chemnitz-Risa . . .	4	—
Sächsisch Bayerische	4	—
Kiel-Altona.	4	78 B. 77 bz.
Amsterdam-Rotterdam	4	—
Mecklenburger . . .	4	—

Das Geschäft war heute sehr flau, doch behaupteten die Course sich fest, und die Börse war nicht ungünstig gestimmt.

Barometer- und Thermometerstand

bei C. F. Schultz & Comp.

Monat Mai.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	23.	337,86‴	338,39‴	338,59‴
Thermometer nach Réaumur.	23.	+ 10,0°	+ 17,0°	+ 10,1°

Beilage.

Beilage zu No. 84 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Mittwoch, den 24. Mai 1848.

Deutschland.

Berlin. Der „Pr. Staats-Anz." theilt zur Berichtigung verschiedener, theils ungenauer, theils wahrheitswidriger Darstellungen über das Treffen bei Miloslaw folgenden amtlichen Bericht des Generals von Colomb aus Posen vom 16. Mai mit: „Die Stadt Miloslaw, Kreis Wreschen, gehört zu den Punkten, wo ein Polnisches Insurgenten-Lager etablirt und mit Formation von Truppen vorgeschritten wurde. Nachdem der vielfache Bruch der Convention vom 11. April c. Seitens der Polen die Aufhebung dieser Lager nothwendig gemacht, wurde der Gen.-Maj. von Blumen, Command. der 10. Landw.-Brigade, mit 2 Bat., 3 Comp. Inf., 1 Jäger-Detaschement, 3 Esc. und 4 Geschützen gegen Miloslaw entsendet. Am 30. April Vormittags kam die Colonne bei Winnagora, einem westlich ¼ Meile von Miloslaw belegenen Dorfe, an, fand dies jedoch mit Polnischen Jägern besetzt, welche, nachdem auf den von uns vorgesandten Parlementair gefeuert worden, vertrieben und Winnagora von den Truppen genommen wurde. Vor Miloslaw wurden die Insurgenten zum Niederlegen der Waffen aufgefordert, worauf Microslawski erwiederte, daß an ein Niederlegen der Waffen nicht zu denken und Miloslaw bis aufs Aeußerste vertheidigt werden würde, daß er für seine Person nur die Wahl habe zwischen einem Tode durch Preußische Kugeln oder Polnische Sensen und ersteren vorziehe. Mieroslawski leitete die Vertheidigung der Stadt; es waren die bezüglichen Anstalten vom Feinde zweckmäßig getroffen, und sind namentlich die Eingänge, nachdem sie inpraktikabel gemacht, durch Büchsenschützen stark besetzt gewesen. Es wurde nunmehr der Angriff disponirt und Miloslaw, nachdem das Gefecht durch Kanonenfeuer eingeleitet, durch Schützen von Soutiens und Colonnen unterstützt, nicht nur bis zum südlichen Ausgange, sondern auch das Terrain bis zum Walde nach Dembno zu genommen. Es war jedoch unterlassen worden, Miloslaw, nachdem es genommen, gehörig abzusuchen, so daß mehrere Gehöfte, obwohl unsere Truppen bereits über die Stadt hinaus waren, vom Feinde besetzt blieben, auch hatte man einen jenseits der Stadt befindlichen, mit Büchsenschützen gemischten Trupp Sensenmänner gänzlich unbeachtet gelassen. Die eine Escadron der diesseitigen Cavallerie machte hinter Miloslaw einen Angriff auf die feindliche und warf sie bis in den Wald. Ehe sie an diesen herankam, erhielt sie unerwartet ein heftiges Büchsenfeuer in der Flanke, was dem weiteren Vordringen unserer Reiterei ein Ziel setzte und den Rückzug derselben veranlaßte. Mit Ungestüm stürzte sich feindliche Cavallerie der unsrigen nach, wurde aber von der 1. Esc. 7. Hus. Reg. in ihrem Weiterdringen nicht nur aufgehalten, sondern auch genöthigt, mit namhaftem Verluste das Feld zu räumen. Nicht der bloße Widerstand indeß wurde hier zum hemmenden Prinzip für uns, vielmehr die bedeutende Uebermacht, welche der Feind durch Heranziehen seiner Truppen aus dem Lager bei Neustadt a. d. W. und Pleschen erlangt hatte. Nach dem Gefechte bei Xions (am 29. April) nämlich, welches der Oberst von Brandt den Insurgenten geliefert, ging dieser auf Neustadt a. d. W. in der Voraussetzung, den größeren Theil des Feindes dort zu finden. Solcher hatte indeß diesen Ort bereits verlassen, war mit Heranziehen seiner Streitkräfte aus Pleschen über die Warthe gegangen, hatte sich mit seiner ganzen Stärke nach Miloslaw gewendet und die Schiffbrücke über die Warthe abgetragen. Eine Communication zwischen dem Oberst von Brandt und General von Blumen konnte nur auf bedeutendem Umwege über Schrimm (der Brücke wegen) möglich werden. Die gedachte Vereinigung der Insurgenten hatte südlich von Miloslaw in dem schon erwähnten Walde stattgefunden. Neue und überlegene Streitkräfte entwickelten sich daher nach dem vorerwähnten Cavallerie-Gefecht gegen unsere Truppen und nöthigten zuvörderst unsere Cavallerie zum Rückzuge. Es standen nunmehr unserem überhaupt 2462 Mann starken Corps wenigstens 10,000 Insurgenten, darunter 1500 gute Schützen, fast sämmtlich durch keine Strapazen und Gefechte erschöpft, gegenüber. Dennoch behielt General von Blumen Miloslaw 2½ Stunden, unter fortwährenden Angriffen der Insurgenten, besetzt; die Truppen kämpften mit wahrem Heldenmuthe, alle Chargen wetteiferten in rühmlicher Hingebung, insbesondere wurde um den Besitz des in der Mitte der Stadt belegenen Kirchhofes hart gestritten. Endlich mußte Miloslaw nach einem überhaupt fünfstündigen blutigen Kampfe aufgegeben werden, da die Truppen fast ihre sämmtliche Munition verschossen und bedeutende Verluste erlitten hatten. Sie zogen sich geordnet zurück, nahmen außerhalb der Stadt jedoch eine Aufstellung, in welcher der Colonne eine halbe Stunde gegönnt und dann der Rückzug auf Wreschen und Schroda angetreten wurde, ohne daß derselbe vom Feinde auch nur im Geringsten beunruhigt wurde, ein Beweis, welche Achtung die Truppen durch ihr Benehmen dem Feinde eingeflößt hatten."

Bonn, 16. Mai. Wenn man das Treiben einer großen Klasse unserer Studirenden sieht, sollte man nicht glauben, daß der Umschwung der Zeit sie sehr ergriffen hätte. Man bemerkt noch immer dasselbe ungebührliche Betragen, das rohe Lärmen auf Straßen und Plätzen, das man ihnen ungestraft hingehen läßt und das man mit Recht verhindern und strafen würde, wenn es von andern Klassen ausginge, da es störend und selbst gefährlich für die Ruhe mancher der Bewohner wirken kann. Wir gönnen gewiß der Jugend und vor allem der studirenden den vollen Genuß dieser schönsten Lebenszeit, aber wir hätten erwartet, daß die neue Freiheit in anderer Weise, erhebender auf sie einwirken würde. Wo der Polizeistaat Alles in seine Bande schlug, konnte man jene Opposition der Jugend gegen die trostlose Herrschaft der Polizei entschuldigen und natürlich finden. Wurde auch dieselbe Jugend nach dem Examen so zahm, wie andere auch, es war ihr zu gönnen, daß sie sich wenigstens einige Jahre zu emanzipiren trachtete, wenn auch die Aeußerungen dieser Emanzipation nicht immer schön waren. Aber jetzt ist die Freiheit für Alle angebrochen und man hätte erwarten sollen, daß Niemand mehr, als gerade die Jugend, begreifen würde, daß keine Freiheit ohne Selbstbeschränkung, daß die Freiheit des Einen nur bestehen könne, wenn damit Achtung der Freiheit Anderer verbunden, und daß die Freiheit nur schön, wenn sie mit der Sitte Hand in Hand geht. Man hätte erwarten sollen, daß sie einsehen würde, wie der Mensch jetzt schneller reife und wie der Jüngling jetzt rascher dazu gelangen könne, als Mann für das Ganze zu handeln und daß dieser Ernst der Zeit auch sie ernster stimmen werde. Die akademischen Rechte hatten einen Sinn, so lange die Bürger keine Rechte hatten. Seit aber der Bürger zu Recht und Freiheit gelangt ist, kann der Akademiker nichts mehr beanspruchen, als im Bürger aufzugehen. Er hat nicht mehr Recht, Corps zu bilden, als jeder andere, denn das Associationsrecht ist für alle gleich. Er hat das Recht, sich zu versammeln, wie andere auch, und immerhin mag in seiner Versammlung der gährende Most überschäumen und toben nach Herzenslust. Aber sobald er heraustritt aus dem geschlossenen Raume, sobald er auf die Straße tritt, die Allen gehört, hat er sich auch den Gesetzen zu unterwerfen, die für Alle gelten und muß ihren Strafen verfallen, wie Andere, wenn er sie verletzt. Er versteht die Zeit nicht und seine eigene Stellung, wenn er sich davon befreien will. Er versteht die Freiheit nicht, wenn er für sich Vorrechte in Anspruch nimmt, denn es ist nicht schlimmer Vorrechte im reaktionären Sinn, als im anarchischen Sinne zu verlangen, alle Vorrechte sind gleich sehr freiheitsfeindlich und gerade die Jugend sollte sich zumeist davor hüten. Aber diese Spaltung herrscht noch immer vor und hat sich erst neulich wieder gezeigt, wo in einer Versammlung von Studenten die Rede davon war, daß man sich der Bürgerwache anschließen solle, was aber lebhaft bekämpft wurde, weil man nichts mit Philistern zu thun haben wolle. Aber die Philister sind jetzt freie Bürger und von ihnen hängt die Freiheit und das Wohl des Landes mehr ab, als von der erst heranwachsenden Jugend. Die Universitäten sollen reorganisirt werden und dies ist nöthig. Das alte Gemisch von Anarchie nach unten, Kamaschenthum von oben kann nicht mehr bleiben. Aber wenn ein besserer Geist von oben sich halten soll, so müssen auch nach unten alle Exemtionen fallen und die Studenten müssen aus akademischen Bürgern Staatsbürger werden. (Aach. Z.)

Frankfurt, 19. Mai. (Sitzung der Bundesversammlung). Statt des auf sein Ansuchen zurückberufenen bisherigen Bundes-Präsidial-Gesandten, Grafen Colloredo, tritt an dessen Stelle ein der Appellationsrath für Niederösterreich und ständische Verordnete, Ritter von Schmerling. — Für Mecklenburg-Schwerin tritt in die Bundesversammlung ein der Regierungsrath Dr. Karsten. — Zur 54sten Sitzung ist nachzutragen die Anzeige des königlich sächsischen Gesandten, daß er für Berathung des vorliegenden Verfassungsentwurfs Instruktionen erhalten habe. — Auf die Anzeige des Fünfziger-Ausschusses, daß der Bürger-Verein in Limburg darüber Beschwerde geführt habe, daß von dem Gouverneur in Maestrich die in Limburg bei Gelegenheit der Wahlen zum deutschen Parlament aufgesteckten deutschen Fahnen wieder abzunehmen befohlen worden sei, wird beschlossen, durch die luxemburgische Gesandtschaft Aufklärung über diese Handlung einzuziehen. — Eine Eingabe der lauenburgischen Regierung über die an sie ergangene Aufforderung des Generals von Wrangel wegen Stellung des Kontingents zum 10ten Bundes-Armeekorps wird dem politischen Ausschuß zugewiesen. — Der preußische Gesandte zeigt an, daß früher in Köln keine durchziehenden Polen zurückgehalten oder abgewiesen worden seien, und daß seit der Beschränkung des unentgeltlichen Transports auf die dem Großhrzogthum Posen Angehörigen keine weiteren Zuzüge angekommen und wenige Zurückkommende, ihrem Verlangen gemäß, nach Straßburg instradirt worden seien. — Aus einem Berichte des Marine-Ausschusses wurden die Maßregeln entnommen, welche wegen wirksamen Schutzes der deutschen Nordküste ergriffen worden sind. — Um zu der Einführung der nothwendigen Freiheit des inneren Verkehrs und zu einem großen einheitlichen deutschen Handels- und Zoll-System in möglichst kurzer Frist gelangen zu können, beschließt die Bundesversammlung, an die sämmtlichen jetzt noch durch verschiedene Zoll-Systeme getrennten deutschen Bundesstaaten, nämlich: 1) an Oestereich, 2) an Preußen und die mit Preußen in einem Zollvereine verbundenen Staaten, 3) an Hannover und die mit ihm im Steuerverein verbundenen Staaten, 4) an das Herzogthum Holstein, 5) an die beiden Herzogthümer Mecklenburg, 6) an die drei freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg die Aufforderung ergehen zu lassen, sofort sachverständige Männer hierher nach Frankfurt zu senden, welche über ein gemeinschaftliches Handels- und Zoll-System sich zu verständigen und die geeigneten Vorschläge zur Ausführung zu machen haben. — Der Gesandte von Braunschweig beantragt die Ergreifung von Maßregeln wegen gleichförmiger Bildung der Landwehr neben der Bürgerwehr. Dieser Antrag wird dem Militär-Ausschuß zugewiesen.

Frankreich.

Paris, 19. Mai. General Courtais wurde vorgestern Abend unter Eskorte nach dem Petit Luxembourg gebracht und dort heute von dem Untersuchungsrichter verhört. Am 15. Morgens hatte Courtais dem Präsidenten der National-Versammlung geschrieben, daß er 1000 Mann von jeder Legion der Nationalgarde beordert habe, die Versammlung als Schutzwache zu umgeben. Er hatte aber keinen einzigen Gardisten herbeordert. — Unter Blanqui's Papieren fand man Massen von Proklamationen an die Communisten zu Lille, Rouen rc. — Das Leichenbegängniß der in der Passage Moliere von den Klubisten ermordeten Nationalgardisten fand gestern Statt. Der „Constitutionnel", das „Journal des Debats" und andere Journale haben für die Familien der Getödteten, so wie für die verwundeten Gardisten Subscriptionen eröffnet. Ob und wie viele Klubisten getödtet oder verwundet wurden, erfährt man nicht.

— Der vorgelegte Decret-Entwurf wegen Verbannung der Familie Ludwig Philipp's ward gestern in den Bureaux der National-Versammlung von vielen Seiten lebhaft angefochten und insbesondere als ganz unzeitgemäß, als unbegründete Frucht verrathend und als der Macht einer großen Nation völlig unwürdig bezeichnet. Der Minister des Inneren erwiderte, das Dekret sei keine Maßregel der Umstände, sondern der Vorsicht; die Regierung müsse stark sein gegen die Anarchie, wie gegen Tendenzen jeder andern Art. Odilon Barrot erklärte, daß der Dekret-Entwurf ganz zur Unzeit komme und gefährlich sei.

— Ein Lyoner Blatt meldet unterm 18. Mai: Gestern Abend herrschte in der Vorstadt Croix Rousse große Aufregung; die Klubs sprachen drohend. Wegen Verbrennung von Fabrikgeräthen wurden gestern 18 Arbeiter verhaftet. Heute Morgen verdoppelt sich die Gährung; Barrikaden werden in einer Vorstadt errichtet und die Meuterer fordern gebieterisch die Freilassung der Verhafteten, unter denen Kerle sind, die schon 10 Jahre im Kerker saßen. Noch kennt man den Beschluß der Behörden nicht. Die Meuterer haben mehrere Beamte festgenommen,

Volks=Verein.

Versammlung Donnerstag den 25sten Mai, Abends 7½ Uhr, im großen Saale des Schüzzenhauses.

Liedertafel.

Zur Besprechung über die Verwendung des baaren Bestandes, der aus dem Billet=Verkauf zum Elias noch in der Kasse ist, steht am 26sten Mai, Abends 8 Uhr, im kleinen Saale des Schützenhauses General=Versammlung an, zu welcher sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft eingeladen werden. Diejenigen Herren, die Billets zum Verkaufe empfingen und dieselben event. den Betrag dafür noch nicht abgeliefert haben, werden gleichzeitig gebeten, dies bei vorgedachter Gelegenheit thun zu wollen. Stettin, den 24sten Mai 1848.

Der Vorstand der Liedertafel.

Auktionen

Am Sonnabend den 27sten Mai, Nachmittag 3½ Uhr, sollen auf dem großen Packhofe an der langen Brücke

22 Mille feine ächte Manilla=Cigarren,

15 Mille ostind. Cherrots do. (eine beliebte Gattung)

in Auktion verkauft werden.

Es sollen am 26sten Mai c., Vormittags 9 Uhr, Louisenstraße No. 745 (Baierscher Hof) gute Möbel, als Schlaf= und andere Sopha, Spiegel verschiedener Größe, Schreib= und Kleider=Secretaire, Spinde aller Art, 4 gepolsterte Ruhebänke, Waschtoiletten, Komoden, Tische, viele Bettstellen, Stühle, Betten, große und kleine Matratzen, Haus= und Küchengeräth,

um 11½ Uhr eine Drehrolle,

meistbietend versteigert werden. Reisler.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Schöne Schlemmkreide in großen Partien und einzelnen Tonnen hat billigst abzulassen

Philipp Loewer, Speicher No. 52.

Steppdecken empfiehlt

C. A. RUDOLPHY.

Ein eiserner Kochheerd ist zu verkaufen Frauenstraße No. 908, 1 Treppe hoch.

Frische Straßb. Gänseleber=Pasteten a 2 — 8 Thlr.,
Frischen Astrachan. Caviar, das Pfd. 1⅓ Thlr.,
Sardines à l'huile, die Büchse von 20 sgr. — 2 Thlr.,
Holl. Sardellen, das Pfd. a 6, 8 und 10 sgr.,
Nordische Kräuter=Anchovis, das Fäßchen 10 sgr., das Pfd. 5 sgr.,
Frische Neunaugen, a Schock 2 Thlr.,
Marinirten Lachs, d. Fäßchen 1½ Thlr., d. Pfd. 6 sgr.
Frischen geräucherten Lachs, das Pfd. 7½ und 10 sgr.,
Braunschw. Cervelat=Wurst, in Rinderdarm das Pfd. 12 sgr., in Fettdarm a Pfd. 14 sgr.,
Hamburger Rauchfleisch, das Pfd. 7½ sgr.,
und alle Sorten Käse sind stets in bester preiswürdiger Waare vorräthig und empfiehlt in Parthieen noch billiger

J. F. Krösing,

oberhalb der Schuhstraße No. 626.

Frische Tisch= und Kochbutter empfing und empfiehlt

Julius Eckstein,

große Domstraße No. 677.

Grüne Garten=Pomeranzen und Holländ. Bruch=Käse offerirt billigst

AUGUST OTTO.

Von den bekannten Manilla=Cigarren empfingen neue Zusendung und offeriren davon

a 5 Thlr. pro Mille.

Louis Schultz & Comp.

In der Haupt=Kattun=Niederlage

So wohlfeil noch nie!!!

Mein Waarenlager ist durch den Empfang der neuen Leipziger Meß=Waaren wiederum auf's Reichhaltigste assortirt, und empfehle dieselben zu den allerbilligsten Preisen.

D. Steinberg.

am Neuen Markt u. Frauenstr.=Ecke 926.

Aufräumung

der neuesten Putz= und Modewaaren, Zeitverhältnisse halber, zu und unter den Kostenpreisen, bei

J. C. Ebeling junior.

Mineral-Wasser-Anzeige.

Marienbader Kreuz-, Eger Franz-, Eger Salz-, Püllnaer und Saidschitzer Bitter-, Carlsbader Mühl-, schlesischer Obersalz-, Kissinger Rakoczy-, Pyrmonter Stahl-, Wildunger und Homburger Elisabeth-Brunnen sind frisch gefüllt direkt von der Quelle angekommen. Auch das Selterser Wasser und mit ihm Emser Krähnchen-, Fachinger und Geilnauer Brunnen, sind über Amsterdam und Wolgast, trotz der blockirten Häfen, glücklich hier eingetroffen, und offerire alle diese Wasser zum billigsten Verkauf.

Ludwig Meske, Grapengiesserstrasse.

Grünes Kistenglas

in allen Größen billigst bei

H. P. Kreßmann.

Verpachtungen.

Die Nutzung der kleinen und mittel Jagd auf dem Gebiete der Stadt und zwar:

a) auf circa 8000 Morgen hohe Heide in Angrenzung der Königl. Forst,
b) auf den Feldmarken rc. der Eigenthums=Ortschaften Arnimswalde, Hornskrug, Stutthoff und Rosengarten,

so wie der Wasserjagd auf dem Dammschen See in den Grenzen der Stadt, soll vom 1sten September d. J. auf anderweite 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben dazu den Termin auf

den 5ten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause angesetzt und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Wildstand nicht unbedeutend ist. Alt=Damm, den 3ten Mai 1848.

Der Magistrat.

Vermiethungen.

Am Neuenmarkt No. 951 ist parterre eine freundliche Stube nebst Kabinet mit Möbeln sogleich zu vermiethen.

Gr. Paradeplatz No. 534 ist die 2te Etage, bestehend aus 5 Stuben, Kabinet nebst allem Zubehör, zum 1sten Juli zu vermiethen.

Breitestraße No. 362 ist ein Laden zu jedem Geschäft passend, so wie die dritte Etage, bestehend aus 4 Stuben, 3 Kammern nebst Zubehör, sogleich, und die 2te Etage zum 1sten Juli zu vermiethen.

Königsstraße No. 182 ist die dritte Etage zum 1sten Juli an eine stille Familie zu vermiethen.

In der großen Oderstraße No. 8 ist eine Parterre=Wohnung und eine einzelne Stube im 4ten Stock anderweitig zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Näheres darüber im Comptoir links.

In der 3ten Etage Frauenstraße No. 908 ist eine bequeme Wohnung von 4 Zimmern nebst Zubehör zum 1sten Juli c. billig zu vermiethen.

Eine unmöblirte Stube, parterre, zum Laden geeignet, ist sogleich zu vermiethen kl. Domstraße No. 686.

Eine wirklich gute herrschaftliche Wohnung, bel Etage, Sonnenseite, von 8 heizbaren Pièçen nebst allen dazu gehörigen sehr bequemen Wirthschaftsräumen, ist zum 1sten Juli 1848 fernerweit zu vermiethen. Wo? wird in der Zeitungs=Expedition gesagt.

Frauenstraße No. 894

wird zum 1sten Oktober c. das herrschaftliche freundliche Quartier, Sonnenseite, in der bel Etage, aus 8 größern und kleinern Zimmern nebst allem erforderlichen Zubehör bestehend, miethsfrei. Auf Verlangen kann dasselbe schon 2 – 3 Monate vorher bezogen werden. Das Nähere bei dem Wirth.

Die Parterre=Wohnung rechter Hand in meinem Hause Frauenstraße No 893, bestehend aus 3 Stuben, kann zum 1sten Juli bezogen werden, dieselbe eignet sich besonders zum Comptoir oder Laden.

Paul Julius Stahlberg.

Gr. Lastadie No. 193

ist die elegant tapezirte bel Etage, bestehend aus 6 aneinanderhangenden Stuben mit allem wirthschaftlichen Zubehör und Stallung für 3 Pferde, sogleich oder zum 1sten Juli d. J. zu vermiethen.

Eine Tischlerwerkstelle nebst Wohnung ist zum 1sten Juni d. J. Breitestraße No. 353 zu vermiethen.

Junkerstraße No. 1108 ist in der 2ten Etage ein Quartier von 4 aneinanderhängenden Stuben, Speisekammer, Schlafkabinet, Küche nebst Ausguß, Bodenkammer zum 1sten Juli, und in der dritten Etage eine einzelne Stube ohne Möbeln an einen einzelnen Herrn oder Dame sofort zu vermiethen, auch kann solche an einige Schüler überlassen werden.

Im Hause No. 571 der großen Wollweberstraße ist die bel Etage und auch die Parterre=Wohnung, erstere aus sechs, letztere aus 4 Zimmern und dem nöthigen Zubehör bestehend, anderweitig zu vermiethen. Näheres darüber Königsstraße No. 180 bei C. W. Kuhk.

Die vierte Etage meines Hauses Königsstraße No. 180, aus 6 Zimmern und allem nöthigen Zubehör bestehend, sowie auch zwei Zimmer parterre, die von dem jetzigen Miether als Comptoir benutzt werden, ist zur anderweitigen Vermiethung frei und kann zum 1sten Juli oder 1sten Oktober bezogen werden.

C. W. Kuhk.

Eine freundliche Wohnung, bestehend aus 2 Stuben nebst Kammer, kann sofort vermiethet werden. Näheres Marienplatz No. 778 im Comptoir.

Frauenstraße No. 925

ist ein Laden mit freundlicher Wohnung zu vermiethen und kann sofort bezogen werden; auch sollen die darin sich befindenden Repositorien verkauft werden.

Dienst= und Beschäftigungs=Gesuche.

Ein junger kräftiger Mann, der Lust hat die Landwirthschaft zu erlernen, sucht auf einem Gute eine Annahme. Näheres hierüber ertheilt

Wach, Gasthofbesitzer in Stettin.

Ein Lehrling für ein Tuch=, Leinen= und Herren=Garderobe=Geschäft wird gesucht von

Draeger & Klee.

Ein anständiges junges Mädchen, von außerhalb, sucht jetzt gleich oder zu Johanni d. J. ein Engagement als Gesellschafterin bei einer Dame in der Stadt oder auf dem Lande. Auch würde sie gerne die Beaufsichtigung der Kinder übernehmen und die Hausfrau in der Wirthschaft unterstützen. Adressen erbittet man unter G. R. in der Zeitungs=Expedition abzugeben.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Schützenverein der Handlungsgehülfen.

Zu der am Donnerstag den 25sten d. M., Abends 8 Uhr, im Saale des Baierschen Hofes, stattfindenden

General=Versammlung

laden wir sowohl die Mitglieder unseres Vereins, als auch namentlich sämmtliche „Handlungsgehülfen Stettins hiermit ergebenst ein.

Wir bitten, sich recht zahlreich einstellen zu wollen, da Anträge von besonderer Wichtigkeit und von allgemeinem Interesse für Jedermann zur **Berathung** und **Entscheidung** kommen werden.

Die Vorsteher.

Die Brand=Versicherungs=Bank für Deutschland in Leipzig,

auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründet, unter specieller Aufsicht der Königl. Sächsischen hohen Landesregierung und unter Kontrolle einer jährlich abzuhaltenden General=Versammlung stehend, zu welcher jedes anwesende Gesellschafts Mitglied stimmfähig ist, versichert Mobilien wie auch Immobilien zu den billigsten Prämiensätzen.

Antrags=Formulare und jede zu wünschende Auskunft werden von uns jeder Zeit mit Vergnügen ertheilt.

Alberti et Co.

Die sich seit mehreren Jahren bewährte Wasserheil=Anstalt in Frauendorf empfiehlt sich. A. Schultze.

Ein auch 2 Knaben vom Lande, welche die hiesige Schule besuchen, finden zum 1sten Juni Wohnung und Beköstigung. Näheres beim Gastwirth Herrn Stürmer.

Von dem berühmten und vielfach erprobten

Millers'schen Schweizer Alpenkräuter=Haaröl,

das beste und sicherste Mittel, um auf Glatzen, Platten und Kahlköpfen einen üppigen Haarwuchs zu erzielen und Schnurr= und Backenbärte herauszutreiben, ist so eben eine Sendung angekommen und das Flacon für 15 sgr. ächt zu haben bei

G. A. Ziegler in Stettin.

Morgen Donnerstag, den 25sten Mai: eine große Kunst=Vorstellung. Auf vieles Verlangen: der betrunkene Tyroler Bauer, auf hohen Stelzen, welcher sich mehr denn 30 Mal umkleiden wird. Zum Schluß, zum ersten Male: der Spaziergang auf zwei übereinander gespannten Thurmseilen, und wird der kleine Karl Eisfeld das untere und der Unterzeichnete das obere zugleich besteigen, welches hier noch von keinem Künstler gezeigt wurde. Anfang 6 Uhr.

H. EISFELDT.

Schutzblattern

impft jeden Donnerstag von 2—3 Uhr in seiner Wohnung, Bollwerk No. 5,

Th. Stark, praktischer Wundarzt.

Täglich dicke Milch

bei C. F. Hauff, Mönchenbrücke No. 195.

Vom 24sten Mai c. wohne ich Louisenstraße No. 738, beim Schmiedemeister Herrn Kasten, zwei Treppen.

Dr. Straßberger, Bataillons=Arzt.

Eine geübte Putzmacherin, kürzlich aus Berlin kommend, wünscht in anständigen Familien, außer dem Hause, beschäftigt zu werden. Gütige Aufträge werden angenommen Rosengarten No. 263, 2 Tr. hoch.



Das Dampfschiff „Cammin" fährt Montag den 29sten d. Mts., Morgens 7 Uhr, von Stettin nach Swinemünde zum Markt, und geht Mittwoch d. 31sten, Nachmittags 2 Uhr, von dort nach Stettin zurück.

Stettin, den 24sten Mai 1848.

Ph. Graeven.

Ein Material=Waaren=Geschäft auf der gr. Lastadie, vollständig eingerichtet, nebst dazu passenden Räumlichkeiten, soll sofort anderweitig abgetreten werden. Das Nähere bei J. F. Zanzig, Hünerbeinerstr. No. 1085.

Geldverkehr

Verlangt: 900 Thlr., 3000 Thlr., 6000 Thlr., gegen pupillarische Sicherheit, à 5 pCt. Zinsen.

Schreiber sen., Roßmarkt No. 711.